

*Klaus Wegenast*

## Religion in Schweizer Schulen

### 1 Geschichtliches

Zwischen 1848 und 1874 hatte sich die Eidgenossenschaft von einem Staatenbund souveräner Kantone zu einem Bundesstaat entwickelt. Was das Schulwesen anbetrifft, änderte sich dabei nichts Grundlegendes. Merkmale vergangener absoluter Souveränität der Kantone blieben durchaus erhalten. So ist in der Schweiz auch heute noch mit 26<sup>1</sup> verschiedenen Schulsystemen zu rechnen, ebenso mit sehr verschiedenen Verhältnisbestimmungen zwischen Kirche und Staat, Schule und Religionsunterricht. Die Lösungen, die das Verhältnis von Kirche und Staat in der Gegenwart bestimmen, reichen so von einer fast "sozialistisch" anmutenden Trennung in Genf bis zu Spielarten, die an staatskirchliche Verhältnisse vergangener Jahrhunderte in Deutschland erinnern (Valais). Unter den gegebenen Umständen erstaunt es nicht, wenn die Stellung des Religionsunterrichts innerhalb und außerhalb der öffentlichen Schule in den gesetzlichen Bestimmungen der Kantone verwirrend vielfältig definiert erscheint. Dazuhin muß man sich dessen eingedenk sein, daß zwischen den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen, den Schulgesetzen, entsprechenden kantonalen Verordnungen und Lehrplänen und der landläufigen Praxis erhebliche Diskrepanzen möglich sind. Die Einzelgemeinde ist in der Regel autonom, die Schulbürokratie fern und die Freiheit des einzelnen Lehrers im Vergleich zu deutschen Verhältnissen außerordentlich groß.

Zu den beschriebenen, aus der Geschichte der Eidgenossenschaft heraus nicht allzu schwer verständlichen Zuständen kommen noch ein verbreiteter Pragmatismus des Lehrer- und Pfarrerstandes, der mit einer für uns oft unverständlichen Theoriefeindlichkeit gepaart zu sein pflegt, sowie die Mehrsprachigkeit des Landes. Bringt es der Pragmatismus mit sich, daß z.B. ein nicht speziell für den Religionsunterricht ausgebildeter Lehrer in seinem Religionsunterricht eben etwas an-

---

<sup>1</sup> In neuester Zeit wurde wenigstens der Schuljahrsbeginn einheitlich geregelt. Bisher gab es Kantone mit Frühjahrsbeginn und andere mit Herbstbeginn. Unterschiede gibt es nach wie vor im Aufbau des Schulwesens. Das betrifft sowohl die verschiedene Länge der Grundschule und der gymnasialen Ausbildung als auch den Fächerkanon und das Anforderungsniveau.

deres macht als der Lehrplan vorschreibt, oder nur biblische Geschichten vorlesen läßt, oder überhaupt Religion durch Rechnen ersetzt, so führt die Zugehörigkeit der Kantone zu verschiedenen Kulturkreisen dazu, daß französischsprachige Religionslehrer aus Genf, Lausanne oder Délémont vornehmlich pädagogischen und theologischen Denktraditionen aus Frankreich verpflichtet erscheinen, während in der deutschen Schweiz im Grunde nur deutsche Theologie und Erziehungswissenschaften zum Tragen kommen, sieht man von dem Tatbestand ab, daß Piaget-Schüler auch an deutschsprachigen Universitäten und Lehrerseminarien lehren. Wenn sich also Religionslehrer aus Genf und Bern, Lausanne und Schaffhausen treffen, gibt es nicht nur Verstehensschwierigkeiten, sondern nicht selten fassungsloses Erstaunen über die jeweiligen Ansichten z.B. vom Wesen religiöser Erziehung.

Kurzum, es ist schwierig, von *dem* Religionsunterricht in der Schweiz zu reden. Zu verschieden sind die rechtlichen Konstruktionen in den einzelnen Kantonen, die religionspädagogische Theoriebildung, die kirchliche Mentalität und nicht zuletzt das schulische Klima, das an einem Ort dem Religionsunterricht eher feindlich, an einem anderen aber sehr freundlich gestimmt sein kann. Wenn wir dennoch etwas Licht in die anstehende Problematik bringen wollen, ist das im Rahmen eines kurzen Vortrags nur so möglich, daß wir uns Vereinfachungen zuschulden kommen lassen und nur hier und da interessante Details hervorheben.

## 2 Gesellschaftliches

Religion und Religionsunterricht werden in einer Gesellschaft erst in dem Augenblick zum Problem, wenn das öffentliche Bewußtsein nicht mehr vom Einklang zwischen Religion und Gesellschaft geprägt erscheint. Dieser Augenblick ist in der Eidgenossenschaft in den einzelnen Kantonen zu sehr verschiedener Zeit eingetreten, liegt aber für alle Gegenden des Landes schon Jahre zurück. Wie immer, das Verhältnis zur religiösen Tradition ist in der Schweiz des Jahres 1991 als durchaus ambivalent zu bezeichnen. Man gehört zwar mehrheitlich einer der großen Kirchen oder auch einer Freikirche an, aber es wird nur einer kleinen Minderheit einfallen, alle Probleme des Lebens und Denkens auf den Glauben oder die Frage nach Gott zu beziehen. Die Kirchen sind damit nicht bedeutungslos geworden, stellen aber keine maßgebende Kraft mehr dar, etwa als kritisches Gegenüber von Staat und Gesellschaft. Die Kirchen sind zu Institutionen unter anderen Institutionen geworden. Die Schule als öffentliche Einrichtung kann an-

gesichts dieses Tatbestandes zwar nach wie vor eine gewisse Affinität zur christlichen Tradition bekunden, aber sich auf keinen Fall einer der Konfessionen zuordnen lassen. Kirchen, die das sich dem Gedanken der Religionsfreiheit verdankende Selbstverständnis der Schule und den Pluralismus der sie umgebenden Gesellschaft ernst nehmen, verstehen ihre Anwesenheit in den Schulen nicht mehr als einklagbare Selbstverständlichkeit, sondern eher als eine "dialogische" Repräsentanz, besser als ein Angebot für das Leben und Denken der Schülerinnen und Schüler und als Chance, den Streit um die Wirklichkeit öffentlich und mit Argumenten aufzunehmen. Das wird allerdings nur so lange möglich sein, als es den Kirchen gelingt, die Relevanz des Glaubens und seiner Institutionen überzeugend zu repräsentieren, und sie in der Lage sind, ihre Tradition kritisch und beziehungsreich für heutiges Leben und Denken zu erschließen. Der Religionsunterricht wird dabei eine von denkbaren Möglichkeiten sein, das zu leisten.

Wenn ich so argumentiere, bin ich mir dessen bewußt, daß Schule nicht gleich Schule ist, sondern je nach ihrem Ort verschiedenen gesellschaftlichen Einflüssen unterliegt, zu denen der jeweilige Zeitgeist ebenso gehört wie die Interessen mächtiger Gruppen und Verbände, die nicht immer schon das Wohl der nachwachsenden Generation im Blick zu haben pflegen. Dazu kommt der Schüler und seine familiäre Eingebundenheit, ganz zu schweigen von seiner ganz individuellen Lebenssicht und Lebensgeschichte. Dieser Schüler, diese Schülerin wollen in der Schule nicht nur für die Arbeitswelt ertüchtigt werden, sondern brauchen Hilfe für eine Gewinnung einer eigenen belastungsfähigen Identität und nicht zuletzt auch befriedigende Beziehungen in der Klasse und zu den Lehrerinnen und Lehrern. Was kann der Religionsunterricht hier leisten? Das ist die Frage.

### **3 Die rechtliche Situation im Bund und in den Kantonen**

#### *a) Grundsätzliches*

Fehlt auch bis heute noch eine differenzierte religionspädagogische Terrainbeschreibung der Schweiz<sup>2</sup>, so liegt seit 1978 doch eine sorg-

<sup>2</sup> Erste Versuche finden sich bei H. Eggenberger, Religionsunterricht in der Schweiz, in: Der Evangelische Erzieher 27 (1975), 425-437, K. Wegenast, Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, in: Schweizerische Lehrerzeitung 1973, 1550-1554 und

fältig gearbeitete Abhandlung über den "Religionsunterricht als Rechtsproblem im Rahmen der Ordnung von Kirche und Staat" aus der Feder des jungen Baseler Juristen Werner Kurt Bräm<sup>3</sup> vor, auf die ich mich im folgenden beziehen kann. Mag diese Arbeit auch nicht immer auf der Höhe religionspädagogischer Theorie argumentieren, so würdigt sie doch das positive Recht nicht ohne Kenntnisse von religionspädagogischen Fragestellungen.

### b) *Der Bund*

In der Verfassung von 1874 hatte sich das Prinzip "Bundesrecht schlägt kantonales Recht" durchgesetzt. Normkonkurrenz, Kompetenzkonflikte und Rechtsunsicherheit zwischen Bund und Kantonen sollten damit für die Zukunft ausgeschlossen sein. Für den Religionsunterricht und seine Stellung in der Schule beschränkte sich das Bundesrecht jedoch auf Garantie und Rahmenbestimmungen und überliess die Regelung der mit dem Religionsunterricht gestellten Probleme, z.B. des Verhältnisses von Schule und Kirche, der Rechtsprechung der Kantone, die nach wie vor die Schul- und Kirchenhoheit für sich in Anspruch nahmen.

Wenn man auch nur einen geringen Einblick in die Geschichte der Eidgenossenschaft des 17. bis 19. Jahrhunderts besitzt, in die z.T. heftigen Konflikte zwischen den Konfessionen, zwischen liberalem französisch beeinflussten 'Radikalismus' und konfessionellem Konservatismus, zwischen welsch und deutsch, ist diese Zurückhaltung des Bundes in Fragen der Religion nur zu verständlich. Noch waren die Wunden des Kulturkampfes nicht verheilt, als sich die Kantone Ende des 19. Jahrhunderts anschickten, einen Teil ihrer Souveränität an den Bund abzutreten.

Die wichtigsten Bestimmungen der Bundesverfassung, die uns in diesem Zusammenhang interessieren, sind in den Artikeln 27, Abs. 3 und 49, Abs. 1-3 enthalten:

Art. 27: "Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können."

Art. 49,1: "Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich."

Art. 49,2: "Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vor-

---

ders., Der Religionsunterricht in der Schweiz, in: Religionspädagogische Beiträge 9/1982, 124-148.

<sup>3</sup> Zürich: Theologischer Verlag 1978. Vgl. auch J.G. Fuchs, Aus der Praxis eines Kirchenjuristen, Zürich 1979

nahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden."

Art. 49,3: "Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt."

Vom Text des Art. 27, Abs. 3 her obliegt es also den Kantonen, im Rahmen der Schulen die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu wahren und d.h. *jeglichen* Unterricht so zu gestalten, daß er auch von Angehörigen nichtchristlicher Religionen, vor allem aber von allen christlichen Konfessionsangehörigen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann. Unter diesen Umständen könnten die Kantone im Grunde nirgends einen obligatorischen Religionsunterricht für alle einführen, weil da ja eine Beeinträchtigung einzelner in ihrer Gewissens- und Glaubensfreiheit nicht auszuschließen ist.

In die gleiche Richtung verweist auch Art. 49,2 mit seiner Bestimmung, dass niemand "zur Teilnahme... an einem religiösen Unterricht... gezwungen... werden" darf. Bundesgerichtsurteile aus späteren Jahren sprechen aufgrund gerade dieses Artikels und im Unterschied zur deutschen Rechtsprechung dem Religionsunterricht jeglicher Couleur den Charakter eines obligatorischen Lehrgegenstandes ab und verweisen ihn unter die Privatangelegenheiten der Kirchen und Eltern<sup>4</sup>. Mit anderen Worten heißt das, daß eine so verstandene Schule zwar einen religiösen Unterricht nicht ausschließt, eine Integration von Religionsunterricht in die allgemeine schulische Erziehung aber davon abhängig gemacht wird, daß er entweder dem Konfessionspluralismus, ja dem Pluralismus der Religionen, durch verschiedene Angebote Rechnung trägt oder aber für einen 'überkonfessionellen' Charakter sorgt.

Da die Schulhoheit nicht Sache des Bundes, sondern der einzelnen Kantone mit ihrer sehr unterschiedlichen konfessionellen Vergangenheit ist, kann es nicht verwundern, daß in den einzelnen Kantonsverfassungen der Begriff der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Bereich der Schule sehr verschieden ausgelegt wurde und wird<sup>5</sup>. So betonen z.b. die Verfassungen und die Schulgesetze der Kantone Bern, Zug und Appenzell-Innerrhoden ausdrücklich den christlichen

<sup>4</sup> Vgl. W.K. Bräm, a.a.O., 36f. und P. Saladin, Grundrechte im Wandel, Bern, 2. Aufl. 1975, 15ff.

<sup>5</sup> Zu den verschiedenen Deutungen s. W.K. Bräm, a.a.O., 30ff.

Charakter von Schule und Erziehung<sup>6</sup>, während andere gesetzliche Regelungen (Genf, Neuenburg) dekretieren, daß in der neutral-religionslosen Schule jegliche religiöse Unterweisung strikt vom übrigen Unterricht zu trennen sei. Daneben gibt es z.B. in den Kantonen Valais (Valais) und Freiburg (Fribourg) noch effektiv katholisch-konfessionelle öffentliche Schulen, denen zwar staatlich subventionierte, aber doch dem Recht nach nur private reformierte Schulen entsprechen, deren Einrichtung es deswegen bedurfte, um der konfessionellen Minderheit wenigstens teilweise gerecht zu werden<sup>7</sup>. Soweit mir bekannt ist, können Eltern jedoch überall das Dispensationsrecht wahrnehmen, was den Religionsunterricht an konfessionellen Schulen anbetrifft, wenn sie und ihre Kinder einer anderen als der "Schul-Konfession" angehören. Nicht möglich ist das allerdings für Konfessionsangehörige der Mehrheitenkirche. Wir sind jetzt so weit, die verschiedenen kantonalen Regelungen im Blick auf den Religionsunterricht Revue passieren lassen zu können. Dabei bedienen wir uns eines Schemas, das so schon Johann G. Fuchs<sup>8</sup>, Hans Eggenberger<sup>9</sup> u.a. in Dienst genommen haben.

c) *Die Bestimmungen über den Religionsunterricht in den Kantonen*

Auf's Ganze gesehen gibt es drei Rechtsfiguren, welche die Stellung des Religionsunterrichts in den Schulen der verschiedenen Kantone der Schweiz bestimmen:

1. Konfessioneller Religionsunterricht *im Raum* der Schule, aber *ohne* Verantwortung der Schule und *ohne* Mitwirkung von schuleigenen Lehrkräften.
2. Konfessioneller Religionsunterricht *im Rahmen* des schulischen Lehrkanons, aber in alleiniger Verantwortung der Kirchen.
3. Konfessionell neutraler christlicher Religionsunterricht in alleiniger Verantwortung der Schule und ohne Mitwirkung der Kirchen.

---

<sup>6</sup> Gesetz über die Primarschulen des Kt. Bern Art. 1,3: "Die Erziehung in der Schule soll dazu beitragen, die Ehrfurcht vor Gott und in christlichem Sinne den Willen zu gewissenhaftem Handeln gegenüber dem Mitmenschen zu wecken."

<sup>7</sup> In jüngster Zeit weisen Gesetzesänderungen vor allem im Kt. Fribourg in die Richtung eines simultanen Schulwesens. Es ist zu erwarten, daß sich damit auch in Fragen des Religionsunterrichts Entwicklungen ergeben werden.

<sup>8</sup> J.G. Fuchs, Zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, in: Ders., Aus der Praxis eines Kirchenjuristen, Zürich 1979, 137 ff.

<sup>9</sup> a.a.O. (Anm. 2)

zu 1.: Konfessioneller Religionsunterricht im Raum der Schule aber ohne Verantwortung der Schule und ohne Mitwirkung von schulischen Lehrkräften.

In dieser Rechtsfigur schweigt sich die Schulgesetzgebung in Sachen Religionsunterricht in der Regel entweder völlig aus oder sie nennt ihn nur als einen aus dem schulischen Lehrgefüge ausgegrenzten Teil von Erziehung, der den Religionsgemeinschaften zugeordnet ist. Als Beispiel nenne ich den *Kanton Gené*<sup>10</sup>. Gemäß Art. 163 der Genfer Kantonsverfassung muß der Religionsunterricht von allen anderen Teilen des Unterrichts getrennt sein. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass er in den Schulräumen als Fakultativfach erteilt wird — das aber als rein kirchliches Unternehmen und ohne Inanspruchnahme staatlicher Lehrkräfte. Ein Dispensationsproblem gibt es selbstredend nicht.

Die katholische Kirche hat unter den gegebenen Rechtsverhältnissen einen mehrstufigen eigenen Unterricht eingeführt. Im 1. Schuljahr werden die Kinder in Familien unterrichtet (Familienkatechese), im 2.-6. Schuljahr von Priestern und kirchlichen Katecheten im Raum der Schule und vom 7.-9. Schuljahr in der jeweiligen Kirchgemeinde. Neuerdings gibt es auch Tendenzen, die Schule ganz zu meiden, um das Ziel einer rein kirchlichen Unterweisung besser erreichen zu können. Die Kinder aus reformierten Familien besuchen im 4.-6. Schuljahr den von Pfarrern und nebenamtlichen Katecheten erteilten Unterricht in der Schule. Im 7.-9. Schuljahr werden die Schüler noch alle 14 Tage anlässlich eines 'Picknicks' zwischen 11.30 und 14.00 Uhr zu sog. "Begegnungen" eingeladen, an denen religiöse und lebenskundliche Themen abgehandelt werden<sup>11</sup>.

Weniger weit geht die Trennung von Kirche und Staat und damit auch von Religionsunterricht und Schule im *Kanton Basel-Stadt*. Der Religionsunterricht wird zwar auch hier als Sache der Kirchen apostrophiert, es stehen ihm aber im Rahmen des Schulpensums ein bis zwei Stunden wöchentlich zur Verfügung. Die reformierten Kinder werden so in Basel vom 1.-7. Schuljahr entweder von schuleigenen Kräften im Auftrag der Kirchen oder aber von kirchlichen Katecheten unterrichtet. Für die Entschädigung ist die Kirche zuständig. Die katholische Seite beansprucht in Basel für das 1. und das 7.-9. Schuljahr je eine und für das 2.-6. Schuljahr je zwei Wochenstunden für ihren Unterricht im Rahmen der Schulzeit.

<sup>10</sup> S. W.K. Bräm, a.a.O., 162ff.

<sup>11</sup> S. dazu H. Eggenberger (Hg.), *Neue Modelle für den Konfirmandenunterricht*, Gelnhausen 1972, 122 ff.

Zu 2.: Konfessioneller Unterricht im Rahmen des schulischen Lehrplans, aber in der Verantwortung der Kirchen.

Als Beispiel nenne ich den *Kanton St. Gallen*. Der Art. 3, Abs. 3 der Kantonsverfassung bestimmt hier, daß der Religionsunterricht "durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe" erteilt wird. Ausdrücklich wird bestimmt, daß öffentliche Schulklokale für diesen Unterricht bereitgestellt und ebenso geeignete Zeiten eingeräumt werden. De facto wird der Unterricht dann in der Unterstufe durch die Lehrer der entsprechenden Konfession erteilt, die von den Kirchenbehörden instruiert und ermächtigt zu werden pflegen; in den oberen Schuljahren der Primarschule (Hauptschule) unterrichten gewöhnlich Pfarrer und kirchlich ausgebildete Katechetinnen und Katecheten. Die Besoldung ist Sache des Kantons.

Seit einigen Jahren wird in einzelnen Gemeinden versuchsweise auch ein interkonfessioneller Unterricht erteilt. Er stellt aber nur einen Teil des Religionsunterrichts dar. In diesem Teil, einer von zwei Wochenstunden, werden vor allem biblische Inhalte erschlossen. Die 2. Wochenstunde bleibt konfessionell geprägt. In nicht wenigen Fällen werden beide Teile des Unterrichts vom gleichen oder der gleichen Lehrerin bestritten. Für die katholischen Schüler wird der 2. Teil des Religionsunterrichts aber in der Regel vom Priester oder einem Hilfskatecheten im Auftrag der Gemeinde erteilt.

Ähnlich liegen die Dinge im *Kanton Graubünden*, wo der Religionsunterricht aber in allen Teilen von den Kirchen verantwortet wird. Religionsunterricht gilt im übrigen als ein obligatorisches Fach, das von Staats wegen erteilt wird.

Im Lehrplan für Primarschulen (1985) lesen wir in der Präambel:

Der RU in der Schule trägt dazu bei, daß die Schüler sich selber und die Wirklichkeit des Lebens erkennen und ihre Fähigkeiten entwickeln und wahrnehmen können.

Damit teilt der RU die allgemeinen Bildungsbemühungen der Schule, die auf Entwicklung von Humanität ausgerichtet sind und vertieft sie, indem er deutlich macht, daß Humanität in diesem Sinne ihren Grund in der Auseinandersetzung mit Gott hat, wie er in Jesus Christus sichtbar geworden ist.

Der RU arbeitet an dieser Aufgabe, indem er sich im Lichte der biblischen Botschaft um Förderung und Entwicklung von Identität und Förderung und Entwicklung von Gemeinschaftsfähigkeit bemüht. In der Regel sind es die Gemeindepfarrer, die unterrichten. An den Gymnasien wirken staatlich gewählte und besoldete haupt- und ne-

benamtliche Religionslehrer. Der Unterricht in den beiden höchsten Klassen ist fakultativ.

Vergleichbare Regelungen finden wir in den innerschweizer Kantonen. Auf Grund der in diesen Kantonen überwiegend katholischen Bevölkerung wird aber aus verständlichen Gründen den Bedürfnissen der Katholiken bevorzugt Rechnung getragen.

zu 3.: Konfessionell neutraler Religionsunterricht in alleiniger Verantwortung der Schule.

Als Beispiel nenne ich *Bern*. Nach Art. 23 des Gesetzes über die Mittelschulen und im Art. 26 des Gesetzes über die Primarschulen<sup>12</sup>, beide in der Fassung von 8.6.1980, fungiert das Fach *Religion/Lebenskunde* an erster Stelle des obligatorischen Fächerkanons. Die Stundenzahl für das Fach beträgt in den Klassen 1-7 der Primarschule je zwei Wochenstunden und in den Klassen 8 und 9 je eine Wochenstunde. In den Sekundarschulen, denen in Deutschland die Realschulen entsprechen, werden in den Klassen 5-7 je zwei, in den Klassen 8 und 9 je eine Wochenstunde erteilt<sup>13</sup>. An den Gymnasien (Klasse 9-13) gibt es nur im 9. Schuljahr einen einstündigen obligatorischen Religionsunterricht. In den Klassen 10-13 *kann* bei genügender Nachfrage ein fakultativer Religionsunterricht organisiert werden, für den die jeweilige Schule Lehrkräfte wählen muß. Von einer obligatorischen Zusammenarbeit von Kirche und Schule im Blick auf die Gestaltung des Fachs ist nirgends die Rede. Die einzigen Bestimmungen, die zeigen, daß die Kirchen für den Gesetzgeber im Blick sind, betreffen eine Dispensationsregelung für Schüler römisch-katholischer Konfession, denen ein einwöchiger Urlaub für die Vorbereitung zur Kommunion eingeräumt wird, und die im Gesetz erwähnte Möglichkeit, daß der Ortsgeistliche in bestimmten Fällen den Religionsunterricht erteilen kann, wenn er den überkonfessionellen Charakter des Fachs und seines Lehrplans nicht verletzt.

Hier weht der Wind des Liberalismus des 19. Jahrhunderts, der sich mit Eifer gegen jeglichen kirchlichen Fremdkörper in der staatlichen Schule wehren zu müssen glaubte. Weil aber diese Liberalen noch etwas davon wußten, was das Christentum für das Werden und Gewordensein der Umwelt der Kinder beigetragen hat, meinten sie, diese Kulturmacht doch in einem eigenen Fach thematisieren zu sollen.

<sup>12</sup> Unter "Primarschule" versteht man im Kanton Bern sowohl die vierjährige (in Zukunft sechsjährige) Grundschule als auch die die Schuljahre 5 - 9 umfassende Oberstufe der Volksschulen.

<sup>13</sup> In Zukunft werden die Sekundarschulen nur noch drei Klassenstufen umfassen (7-9).

Dieses Fach sollte aber der Schule gehören und nicht den Kirchen. Man nannte es deshalb nicht Religionsunterricht, sondern bis 1980, vergleichbar mit dem Lande Bremen, "Christliche Religion auf der Grundlage der biblischen Geschichte" und danach Religion/Lebenskunde.

Bemerkenswert ist, daß der größte Teil der katholischen Schülerinnen und Schüler nicht an diesem 'überkonfessionellen' Unterricht teilnimmt, sondern an einem in den Pfarreien angebotenen kirchlichen Ersatzunterricht, der von kirchlich ausgebildeten Katecheten und auch von Theologen erteilt wird.

Seit 1987 plant auch die reformierte Kirche des Kantons Bern einen eigenen kirchlichen Unterricht ab dem 1. Schuljahr, der aber den schulischen Religionsunterricht nicht konkurrenzieren soll. Das in Gang befindliche Pilotprojekt wird in Gemeinden aller Landesteile mit Erfolg durchgeführt. Der Schwerpunkt dieser "Kirchlichen Unterweisung" liegt auf spezifisch kirchlichen Inhalten. Im *Kanton Zürich*, der seit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes von 1899 im 1.-6. Schuljahr einen zweistündigen Unterricht "Biblische Geschichte und Sittenlehre" auf überkonfessioneller Grundlage kannte, trat im Frühjahr 1975 eine Neuregelung in Kraft: Der Religionsunterricht zerfiel jetzt in einen einstündigen, in der Regel reformiert geprägten Bibelunterricht, von dem man sich als Katholik zwar abmelden konnte, aber der doch von vielen katholischen Kindern besucht wurde, und eine einstündige "Lebenskunde", die für alle Kinder obligatorisch war. Im Unterschied zur Zeit vor 1975 konnte sich ein Lehrer jetzt jedoch weigern, Bibelunterricht zu erteilen.

Interessant ist die Umschreibung des Fachs im offiziellen Lehrplan:

"Im Unterricht in biblischer Geschichte müssen alle konfessionellen Besonderheiten zurücktreten, so daß er von Angehörigen aller christlichen Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann. Der Unterrichtsstoff ist entsprechend der Altersstufe des Kindes auszuwählen und seinem Gedanken- und Vorstellungskreis anzupassen. Der Unterricht in Biblischer Geschichte führt in die Kenntnis der Bibel ein, zeigt die Eigenart der biblischen Welt und weckt anhand der biblischen Texte Verständnis für das Wirken Gottes."

In den Klassen 7-9 der Primarschule und an den entsprechenden Klassen der weiterführenden Schulen wurde der Unterricht in "Biblischer Geschichte und Sittenlehre" in der Regel "von einem von der Schulpflege bestimmten Pfarrer der zürcherischen Landeskirchen erteilt". Dieser Unterricht war nicht obligatorisch. Die katholische Kirche bot in diesen Jahren parallel zum schulischen Fach einen eigenen konfessionellen Unterricht an, der aber vom Staat nicht subventioniert

wurde. An den oberen Klassen des Gymnasiums (10-13) gibt es kein Angebot.

Seit 1976 arbeitete in Zürich eine interkonfessionelle Kommission am Modell eines konfessionell-kooperativen RU im Rahmen der Schule, das allen interessierten kirchlichen und staatlichen Stellen zur Stellungnahme zugestellt worden ist. Nach längerem Hin und Her hat im vergangenen Jahr ein Kompromißmodell für die Oberstufe (Klassen 7-9) die Zustimmung aller gefunden. Es sieht eine Gleichbehandlung der beiden großen Konfessionen und der Christkatholischen Kirche vor.

Ich zitiere im Folgenden die wichtigsten Bestimmungen der vom Erziehungsrat am 26. März 1991 erlassenen "Richtlinien für den Religionsunterricht an der Oberstufe" und einige Passagen aus der Kirchenordnung der evang.-reformierten Landeskirche des Kt. Zürich in der veränderten Fassung vom 26. September 1989. Sie sind außerordentlich informativ und atmen den Geist eidgenössischer Kompromißkultur.

- a) Schulischer Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form an der Oberschule der Zürcher Volksschule ist ein obligatorisch geführtes Fach mit Abmeldemöglichkeit.
- c) Eltern oder Erziehungsberechtigte können Schülerinnen und Schüler durch eine schriftliche Mitteilung an den Klassenlehrer abmelden.
- d) Der schulische Religionsunterricht wird durch Theologinnen und Theologen der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirche, die in Absprache mit den örtlichen Vertretungen der Kirchen durch die Schulpflege bestimmt werden, oder durch Lehrkräfte der Volksschulen oder Fachlehrkräfte erteilt.
- e) Die Schulgemeinde richtet die Besoldungen für den schulischen Religionsunterricht aus...
- h) Der schulische Religionsunterricht untersteht der Aufsicht der Bezirks- und Gemeindeschulpflegen.

Was den Umfang des Unterrichts anbetrifft, werden für das 7. Schuljahr 2 Wochenstunden, für das 8. eine Wochenstunde vorgesehen. Im 8. Schuljahr kann in Räumlichkeiten der Schule ausser der konfessionell-kooperativen Stunde auch noch eine Lektion kirchlicher Unterricht angeboten werden.

"Nach Wahl der örtlichen Vertreter der Kirchen kann er konfessionell-kooperativ oder konfessionell getrennt sein."

"Dieser kirchliche Unterricht wird in Verantwortung der Kirchen durchgeführt. Daher wird er auch durch kirchliche Behörden beaufsichtigt."

Auch die Besoldung ist hier Sache der Kirchen.

Eine interessante Bestimmung betrifft Dispensation von Schülern für den Besuch konfessionell-kirchlicher Unterrichtsprojekte.

"An den 1. Oberstufenklassen können Schülerinnen und Schüler höchstens im folgenden Umfang für kirchliche, meist konfessionell getrennte Unterrichtsprojekte dispensiert werden:

1. Oberstufenklassen bis höchstens 5 Halbtage.

Die Halbtage können auch zu ganzen Tagen zusammengezogen werden."

Die Lehrpläne für diesen Unterricht sind in Arbeit bzw. in der Erprobung.

Hier ist etwas Interessantes und Neues passiert, das vielleicht auch in Deutschland von Interesse ist. Man wird sehen, wie der Bischof von Chur, der, was die katholische Bevölkerung anbetrifft, auch für den Kanton Zürich zuständig ist, in Zukunft versuchen wird, dieses Modell zu Fall zu bringen.

Die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung sind kurz, zeigen aber, daß die Zürcher Kirche Vertrauen in den schulischen Unterricht setzt und bereit ist, vor allem in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte Verantwortung zu übernehmen.

Art. 82: "Aus einer umfassenden erzieherischen Verantwortung heraus hat sich die öffentliche Schule zur Führung eines eigenen Religionsunterrichts verpflichtet.

Die Kirche trägt diesem Umstand in der Unterrichtsordnung Rechnung. Sie setzt sich dafür ein, daß das Anrecht des Kindes auf Begegnung mit christlicher, wesentlich biblischer Überlieferung, auf allen Schulstufen gewahrt bleibt.

Sie unterstützt eine ökumenische Öffnung und fördert die Zusammenarbeit unter den Konfessionen in Schule und Unterricht" (26.8.1980)

Zusammenfassend können wir sagen, daß der, welcher den RU in der Eidgenossenschaft in den sehr verschiedenen Schulsystemen genau und über einen längeren Zeitraum beobachtet hat, von der möglichen Vielfalt nicht nur der Inhalte und Organisationsformen überrascht ist, sondern auch von den mannigfachen methodischen Möglichkeiten. Zur Verwirrung gerät die Überraschung dann, wenn er entdeckt, daß

der Vielfalt des Erscheinungsbildes des Religionsunterrichts eine theoretische Bewußtheit der sehr Verschiedenes auf sehr unterschiedliche Art und Weise unterrichtenden Lehrkräfte durchaus nicht entspricht. Da unterrichtet z.B. eine Lehrerin in einem 3. Schuljahr im Rahmen eines *überkonfessionellen* Bibelunterrichts ganz im Sinne der "Evangelischen Unterweisung" als Bekennerin ihres Glaubens und dort bietet eine andere Lehrkraft im Rahmen eines sich konfessionell verstehenden Unterrichts ziemlich platte, aber überkonfessionelle bürgerliche Moral anhand wechselnder Paradigmata aus Literatur, Bibel und Katechismus. Hermeneutischem Bibelunterricht vergleichbare Unterrichtskonzeptionen stehen im gleichen Schulhaus unvermittelt rein problemorientierte Versuche gegenüber, ja, es kann auch der Fall eintreten, daß da auch noch einer Versuche mit einem religionskritischen Konzept macht. Dazu kommen alle Arten von Mischformen. Offizielle Lehrmittel, den Religionsbüchern in Deutschland vergleichbar, gibt es zumindest in der deutschsprachigen Schweiz nicht. Einziges in mehreren Kantonen als offizielles Lehrmittel zugelassenes Werk für die Hand des Schülers ist die sogenannte "Schweizer Schulbibel", für die auch ein ausführliches Lehrerbuch und verschiedene Diareihen zur Verfügung stehen<sup>14</sup>.

Seit einigen Jahren läßt sich allerdings eine Entwicklung beobachten, die das verwirrlchte Bild übersichtlicher zu machen verspricht. An die Stelle der nur noch von wenigen Lehrern beachteten herkömmlichen Stoffpläne für den biblischen Unterricht mit ihren theologisch und pädagogisch kaum mehr so vertretbaren Textlisten aus dem Alten und Neuen Testament sind in verschiedenen Kantonen z.T. wohlstrukturierte und sowohl didaktisch als auch theologisch verantwortete Lehr- und Lernpläne getreten, die entweder von staatlich bestellten Lehrerkommissionen oder aber von kirchlichen Arbeitskreisen erarbeitet worden sind. Das gilt sowohl für den evangelischen als auch den katholischen Bereich.

---

<sup>14</sup> Die "Schweizer Schulbibel" ist identisch mit der "Neuen Schulbibel", die in Deutschland von den Verlagen Herder, Freiburg - Kösel, München - Ernst Kaufmann, Lahr angeboten wird.

## 4 Lehrmittel, Lehrpläne, Arbeitshilfen

### a) *Die Verhältnisse in der Deutschen Schweiz reformierter Prägung*

Neue Lehrpläne, die einen Qualitätssprung im Vergleich zum Herkommen signalisieren, sind in den Kantonen *St. Gallen, Basel-Land, Bern* und *Zürich* erschienen. Alle genannten Pläne haben auch in anderen Kantonen Beachtung gefunden.

Beginnen wir mit *St. Gallen* und seinem die Klassen 1-8 betreffenden vom Kirchenrat zuerst 1974 (Klassen 4-6) und dann 1979 (Klassen 1-8) erlassenen "Lehrplan Religionsunterricht"<sup>15</sup>: Als Ziel des evangelisch-reformierten Religionsunterrichts bezeichnet es der Lehrplan, "dem Schüler zu helfen, in der Zusage der Liebe Gottes zu sich selber und zur Gemeinschaft zu finden, ihn mit der Botschaft der Bibel vertraut zu machen und seine Fähigkeiten zu fördern, auf die Grundfragen unseres menschlichen Lebens hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden."

Unterhalb dieses Globalziels nennt der Plan eine ganze Reihe von weiteren Absichten, die sowohl das 'Klima' des Unterrichts, seine Ziele, Inhalte und Methoden betreffen als auch den institutionellen Ort des Unternehmens Religionsunterricht. Große Sorgfalt verwendet der Plan auf Beschreibungen der Situation der Schüler der verschiedenen Altersstufen. Der Lehrplan selbst unterteilt die Unterrichtsgegenstände in vier Teilbereiche: "Biblische Überlieferung", "Wirkungsgeschichte (Glaube/Kirche/Religion)", "Eigenes Leben und Glauben (Ichfindung/Sinnfrage)", "Leben mit anderen (sozialethische und politische Verantwortung)".

Diese Einstellung erinnert an ähnliche Strukturierungen, wie sie etwa der "Zielfelderplan" für den katholischen Religionsunterricht in Deutschland zeitigte.

Im übrigen nennen die Verfasser für jeden Teilbereich Richtziele, für jedes Thema ein Hauptziel und verschiedene mögliche Lerninhalte und außerdem zu empfehlende Unterrichtshilfen (Modelle, Literatur, Medien, Lieder etc.). Für jedes Schuljahr bietet die "Arbeitsstelle für Religionsunterricht" eine Mappe mit Unterrichtsentwürfen an, die zum

---

<sup>15</sup> Zu beziehen durch die "Arbeitsstelle für den Religionsunterricht", Oberer Graben 43, CH 9000 St. Gallen

größten Teil aus der Zeitschrift RL<sup>16</sup> entnommen sind. Ihr Wert für den Lehrer liegt weniger in der theologischen und didaktischen Klärung der Auswahl etc. als in der unmittelbaren Verwendbarkeit für die tägliche Praxis. Mögen die einzelnen Lernplanungen und auch der Gesamtplan keine weiteren theoretischen Erklärungen enthalten, so ist doch unmittelbar deutlich, daß die Verfasser neueren Entwicklungen in Deutschland verpflichtet sind, die sie vereinfachen und für die durchaus spezifisch schweizerischen Verhältnisse modifizieren. In jedem Entwurf kommt die Absicht zur Geltung, Glauben und Wirklichkeit der Adressaten miteinander in Beziehung zu setzen und sie so in die Lage zu versetzen, bestimmte Fragen, die Schülerinnen und Schüler in ihrem Alltag gestellt sind, zu bearbeiten und Situationen, die in ihrem Alter spezifisch sind, zu bewältigen.

Auch der Lehrplan für den *Kanton Basel-Land* ist von einer kirchlichen Kommission erarbeitet worden. Federführend für alle Entwürfe ist Pfarrer Paul Kohler<sup>17</sup> gewesen. Bei genauerer Betrachtung ist dieser Lehrplan außerordentlich stark vom "Katholischen Zielfelderplan" des Deutschen Katechetenvereins beeinflusst. Schon der Name des Planes weist darauf hin: "Zielfelderplan für einen evangelischen Religionsunterricht in der Schweiz". Wie im deutschen katholischen Zielfelderplan werden die gewählten Unterrichtsgegenstände im Rahmen von vier Erfahrungsbereichen vorgestellt (Eigenes Leben/Leben mit anderen/Religion(en)/Glaube und Kirche). Wie das Vorbild geht auch der Baseler Plan von Zielen aus (Was sollen die Schüler lernen? Wozu sollen sie fähig werden?...), die im Rahmen einer theologischen und pädagogischen Reflexion bestimmter Lebenssituationen gewonnen worden sind und bestimmte Fähigkeiten beim Namen nennen, die erlangt werden sollen. Dann erst geht es gleichsam in einem zweiten Durchgang der Reflexion um Inhalte, Methoden und Medien. Eine vereinfachte Curriculum-Theorie hat Pate gestanden. Wichtig ist es den Verfassern, die einzelnen Zielfelder nicht voneinander zu isolieren, sondern sie wechselseitig aufeinander zu beziehen und auf diese Weise miteinander zu vermitteln. Neben einer Art Rahmenplan legte die Basel-Landschaftliche Lehrplan-Kommission in den vergangenen fünf Jahren auch noch für jede Klassenstufe Präparationshefte vor, die, was die Klassen 6-9 anbetrifft, auch Lernmittel wie Fotos, Tonbänder etc. als Ergänzung bei sich haben können.

<sup>16</sup> Die Zeitschrift erscheint im 20. Jahrgang als ökumenisches Unternehmen in den Verlagen Benziger, Einsiedeln und Zürich und Theologischer Verlag Zürich.

<sup>17</sup> Über Pfarrer Paul Kohler, Poststr. 3, CH 4302 Augst sind die genannten Arbeitsmaterialien für die verschiedenen Schuljahre beziehbar.

Der "Zielfelderplan" besticht auch durch seine für den Lehrer und seine Vorbereitungsarbeit gedachten Teile.

Der *Berner* Lehrplan "Religion/Lebenskunde" aus dem Jahre 1983<sup>18</sup> ist von einer vom Kanton bestellten Kommission aus Vertretern der Universität, der Lehrerseminarien und der Religionslehrerschaft erarbeitet worden. Im Lehrplan werden bibel- und problembezogene Inhalte unterschieden, aber doch einander zugeordnet und gleichen Grobzielen unterstellt.

Religion wird als "Ausdrucksform geistig-seelischer Grundbefindlichkeit" verstanden und der Schule als Möglichkeit, Lebenshilfe anbieten zu können, empfohlen.

Der Plan unterscheidet zwischen Kernstoffen und nicht unbedingt zu erschließenden Themenkreisen. Eingeleitet wird der Lehrplan durch eine Reihe von sog. "Leitideen" und Richtzielen, die sich der neueren Diskussion um den Religionsunterricht in Deutschland verdanken. Jedem Schuljahr sind dann sog. "Grobziele" und bibelbezogene und problembezogene Inhalte zugeordnet. Ueberall ist das Bemühen auffällig, Religion und Leben, Glaube und Wirklichkeit so einander zuzuordnen, daß es zu so etwas wie einer doppelseitigen Erschließung kommen kann.

#### b. *Katholische Lehrpläne*

Hier fällt vor allem der sog. "Deutschweizerische Katechetische Rahmenplan" auf, der im Auftrag der schweizerischen Bischöfe von der "Interdiözesanen Katechetischen Kommission erarbeitet worden ist<sup>19</sup>. Bemerkenswerterweise läßt sich hier keine Abhängigkeit vom deutschen katholischen Zielfelderplan nachweisen, sondern eher der Einfluss von religionspädagogischen Vorstellungen vergangener Epochen. Das gilt sowohl für die religionspädagogischen Grundsätze des Planes, die der klassischen katholischen Katechismustradition und der materialkerygmatischen Katechetik nach dem 2. Weltkrieg näher stehen als etwa den hinter dem Zielfelderplan stehenden Überlegungen.

<sup>18</sup> Zu beziehen über den Lehrmittel-Verlag des Kt. Bern, Güterstr. 13, CH 3008 B e r n. Dort sind auch die sog. "Starthilfen" zu beziehen, die neben Materialien aller Art didaktische Schaltpläne und Literaturangaben enthalten.

<sup>19</sup> Der Plan für das 3.-6. Schuljahr stammt ursprünglich aus dem Jahr 1974, der für das 1. und 2. Schuljahr aus dem Jahr 1976 und der für die Oberstufe (7.-9. Schuljahr) ist von 1977. Für das 4.-6. Schuljahr gibt es eine überarbeitete Neufassung von 1984. Alle Pläne sind durch die IKK-Arbeitsstelle, Hirschwangstr. 5, 6003 Luzern zu beziehen.

Das geht unter anderem auch aus den vier Leitsätzen des für das 3.-6. Schuljahr bestimmten Planes hervor:

1. Das Kind soll lernen, mit Gott zu leben. Auf dieses Hauptziel ist alles hingeeordnet. Für jedes Schuljahr und jede Bildungsreihe steht im Vordergrund das Bemühen, die Zielrichtung klar anzugeben. Es geht in allem um eine religiöse Grundhaltung, die im Kinde und Jugendlichen im Verlaufe der Schulzeit wachsen soll.
2. In den angegebenen Zielen sollen die wesentlichen Verkündigungsinhalte erfasst sein. Sie lassen sich in folgenden theologischen Grundbereichen zusammenfassen: Gottesbeziehung und Gottesbild; Jesusbeziehung, Gemeinschaft und Kirche; Umkehr und Nachfolge (Schuld; Sakramente; Einführung in die Sprachformen der Bibel).
3. Innerhalb eines Rasters, welcher nach dem Prinzip der Curriculumspirale in jedem Jahr die Gliederung des stofflichen Rahmens bestimmt, sind je andere Akzentuierungen vorgenommen worden: 3. Klasse: Freundschaft; 4. Klasse: Freude; 5. Klasse: Licht; 6. Klasse: Leben. Bei Beachtung der existenziellen und gesellschaftlichen Lage des Kindes (Lebensnähe, Stufengemäßheit, Aktualität) können alle für das Glaubensverständnis notwendigen Inhalte auf jeder Stufe in den obigen sechs Bereichen in redlicher Weise zur Sprache gebracht werden.
4. Grundlage allen Religionsunterrichts ist die Bibel. Sie wird einerseits auf verschiedene Weise in den Religionsunterricht hereingenommen (als Legitimation, Apologie, Erhellung, Begründung, Sinnerschließung, Vergleich etc.). Andererseits kann sie auch den inhaltlichen Schwerpunkt des Unterrichts ausmachen (biblische Bilder, biblische Zyklen, Erklärung der Texte, Erschließung von Textzusammenhängen etc.). Im Rahmenplan wird der biblische Teil den einzelnen katechetischen Jahreszielen zugeordnet.

Wie leicht zu entdecken ist, wird hier ein rein kirchlicher Unterricht konzipiert, der weder auf die auch in der Schweiz die Wirklichkeit bestimmende Säkularisation, noch auf den Pluralismus der religiösen Eingangsvorstellungen der Kinder, noch auf den schulischen Ort des Unternehmens Religionsunterricht Rücksicht nimmt.

Das geht so noch in der Innerschweiz und vielleicht auch noch hie und da in der Diaspora, aber ...

Die Interdiözesane Kommission hat die Mängel ihres Entwurfs für das 3.-6. Schuljahr offensichtlich selbst erkannt, denn die später erschienenen Vorschläge für das 1. und 2. Schuljahr reden schon anders. So lesen wir in der Einleitung:

"Die katechetische Aufgabe im 1. Schuljahr besteht vor allem darin,

- das im Kind von Natur aus vorhandene Ur-Vertrauen religiös zu unterbauen...
- das Kind auf die Mitmenschen hin zu öffnen, weil die gesuchte Geborgenheit nur in der frohen, liebenden Gemeinschaft mit anderen erfahren werden kann..."

Hier und in vielen anderen Passagen ist es mit Händen zu greifen, daß auch in der katholischen Schweiz die neuere religionspädagogische Reflexion nicht am Kind und seiner Wirklichkeit vorbeidenken möchte.

Ähnliches kann man auch für die Vorschläge zur Oberstufe (7.-9. Schuljahr) sagen. Hier wird dann schon einmal von Didaktik geredet.

### c) Der Religionsunterricht in der französisch-sprachigen Schweiz

Zuerst zu den katholischen Bemühungen: In allen katholischen Pfarreien der Westschweiz ist gegenwärtig, was die Katechese für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren anbetrifft, ein Rahmenplan (Plan-Cadre du Projet Global pour la catéchèse de l'enfance)<sup>20</sup> in der Erprobung, der auf den Grundschul-Zielfelderplan des Deutschen Katecheten-Vereins zurückgeht<sup>21</sup>.

Bis vor kurzem kannte man in der Westschweiz keine direkten Lehrpläne, sondern nur Richtlinien und einige Bücher, die aus Frankreich übernommen worden sind (Fonds communs obligatoires — bischöfliche Richtlinien und die entsprechenden Religionsbücher). Jedes katechetische Zentrum (Fribourg, Sion, Hauterive, Villars sur Glane, Délemont) verfaßte dann seinerseits zu den zur Verfügung stehenden Lehrmitteln kurze Kommentare und versuchte durch jährliche Kurse zu einer gewissen Einheitlichkeit zu kommen. Das gilt für den in *kirchlicher* Verantwortung erteilten Unterricht.

*Schulischen* Religionsunterricht gibt es nur in den Kantonen Fribourg, Jura und Wallis. Was Fribourg anbelangt, so wird da auch in der Schule mit dem genannten *Rahmenplan* gearbeitet und mit Lehrmitteln aus Lyon. Auf der Sekundarstufe (Klassen 5-9) befindet sich ein Rahmenplan in der Erprobung. Vielen Zuständigen fehlt in dem Plan, der einen Kompromiß darstellt zwischen kirchlichen Wünschen und katechetischen Notwendigkeiten, eine angeblich notwendige

<sup>20</sup> Zu beziehen durch die Ecole des Catéchistes, 240 rue de Mora, CH 1700 Fribourg

<sup>21</sup> Ein Vergleich mit dem im DKV, Preysingstr. 83 c, 8000 München 80 erschienenen "Zielfelderplan" läßt sofort die Verwandtschaft erkennen.

breite Wissensvermittlung. Im Wallis ist alles noch in der Schwebel. Alte Lehrpläne sollen, was die Grundschule anbetrifft, durch den Rahmenplan ersetzt werden, in der Sekundarstufe durch den freiburgischen Lehrplan.

Gewisse Privatschulen und Internate haben gewöhnlich eigene Traditionen und Pläne.

Aufs Ganze gesehen kann gesagt werden, daß die Zukunft dem *Zielfelderplan* gehört und damit einer religionspädagogischen Konzeption, die die Zeichen der Zeit ebenso erkannt hat wie die Notwendigkeit, das Christliche und das Kirchliche angesichts heutiger Anfragen und heutiger Lebenssituationen zu vertreten.

Im Religionsunterricht der französischsprachigen Schweiz mit überkonfessionellem Charakter, wie er etwa im Kanton Waadt erteilt wird, aber auch im Bibelunterricht<sup>22</sup> des Kantons Fribourg hat sich in den letzten Jahren in der Primarstufe neben dem schon genannten Rahmenplan auch noch ein ökumenisch erarbeitetes Unterrichtsprogramm [Enseignement Biblique Romand (ENBIRO)]<sup>23</sup> immer mehr durchgesetzt, das ausschließlich biblische Inhalte vorsieht. Hinter diesem "Lehrplan" steht nicht eigentlich eine verantwortete religionspädagogische Konzeption, sondern der Wille, durchaus mangelhaft ausgebildeten Katechetinnen und Katecheten, Lehrerinnen und Lehrern eine Hilfe anzubieten für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des 3. — 6. Schuljahrs. Eigentlich müßten wir jetzt noch die verschiedenen Formen der Lehrerausbildung für das Fach Religion vorstellen, die kirchlichen und die kantonalen, die universitären und die an Lehrerseminaren angebotenen. Der mir zur Verfügung stehende Platz reicht für ein solches Unterfangen nicht. Für den nicht-schweizerischen Religionspädagogen wichtig erscheint mir jedoch die Information, daß es für den Primarlehrer (Klassen 1 — 9 — Grund- und "Hauptschule") im Rahmen der Lehrerseminarien, die 16 — 21 jährige junge Leute auf den Lehrerberuf vorbereiten, für theologische und religionspädagogische Studien nur 10 Jahreswochenstunden gibt. Mit einem solchen Pensum Religionslehrer ausbilden zu wollen, ist eine Kunst, die bei genauerer Betrachtung niemand kann. Dennoch gibt es auch unter den Absolventen solcher Lehrerbildung durchaus engagierte und kundige Lehrerinnen und Lehrer.

---

<sup>22</sup> Bei diesem Bibelunterricht handelt es sich um ein ökumenisches oder besser "überkonfessionelles" Unternehmen für die Klassen 1 - 6. Ihm steht im Lehrplan je eine Wochenstunde zur Verfügung.

<sup>23</sup> Das Programm ist bei "Editions ENBIRO", Rue de l'Alle, CH 1000 Lausanne zu beziehen.